



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

GAÄ  
Region Hannover  
LBEG  
Untere Abfallbehörden

Bearbeitet von  
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:  
Birgit.Geiger  
@mu.niedersachsen.de\*

Nachrichtlich: ML, NGS

**Nur per E-Mail**

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

36 - 62800

3266

22.04.2014

## **Umsetzung von § 4 KrWG: Einstufung von Schlachtabfällen zum Einsatz in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt**

Den anliegenden Erlass zur Einstufung von Schlachtabfällen zum Einsatz in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt übersende ich Ihnen zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Im Auftrage

  
Geiger



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Oldenburg

**Nur per E-Mail**

Bearbeitet von  
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:  
Birgit.Geiger  
@mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
E-Mail vom 29.07.13  
und 21.01.14

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
36 - 62800

Durchwahl (0511) 120-  
3266

Hannover  
17.02.2014

## **Umsetzung von § 4 KrWG: Einstufung von Schlachtabfällen zum Einsatz in Biogasanlagen als Abfall oder Nebenprodukt**

Mit den in Bezug genommenen E-Mails übersenden Sie mehrere Dokumente, die Sie erhalten haben in Bezug auf die Einstufung von solchen Schlachtabfällen als Abfall oder Nebenprodukt im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), welche zur Verwertung in einer Biogasanlage bestimmt sind.

Die übersandten Dokumente beziehen sich auf das gemeinsame Schreiben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom 31.01.2013 zur abfallrechtlichen Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen.

Im Kern geht es um die Frage, ob Schlachtabfälle genau wie Gülle unter den Voraussetzungen der gesicherten Verwendung als Nebenprodukt im Sinne von § 4 KrWG eingestuft werden können.

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Schlachtabfälle unterliegen wie Gülle den Regelungen über tierische Nebenprodukte. Geändert haben sich mit Inkrafttreten des KrWG für bestimmte Konstellationen die Folgen, die diese Einstufung als tierisches Nebenprodukt bezüglich der Anwendbarkeit der abfallrechtlichen Vorschriften mit sich bringt.

Dienstgebäude  
Archivstr. 2  
30169 Hannover

U-Bahn  
Linie 3, 7 und 9  
H Waterloo  
Bus 120  
H Waterlooplatz

Telefon  
(0511) 120-0  
Telefax  
(0511) 120-3399

E-Mail  
poststelle@mu.niedersachsen.de\*  
*\*nicht zugelassen für digital signierte  
und verschlüsselte Dokumente*  
Internet  
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00)  
Konto-Nr. 106 025 182  
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82  
BIC: NOLADE2H

Vor dem Hintergrund der novellierten Abfallrahmenrichtlinie sind die abfallrechtlichen Regelungen zu den tierischen Nebenprodukten dergestalt geändert worden, dass das KrWG - abweichend von der grundsätzlichen Geltungsbereichsausnahme nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG - auf die tierischen Nebenprodukte Anwendung findet, wenn diese zur Verwendung in einer Biogasanlage bestimmt sind.

Nur unter den engen Voraussetzungen des § 4 KrWG kommen innerhalb der somit durch den Gesetzgeber vorgegebenen Anwendung des KrWG dessen weitere Regelungen nicht zum Tragen, weil bestimmte Stoffe oder Gegenstände die Voraussetzungen eines Nebenproduktes im abfallrechtlichen Sinne erfüllen. Insbesondere darf der Stoff keine abfalltypischen Eigenschaften aufweisen, die ihn nach den von ihm ausgehenden Gefährdungen von den typischen Primärrohstoffen dergestalt unterscheiden, dass das Anforderungsregime des KrWG fortgesetzt erforderlich ist, um diesen Gefährdungen gegebenenfalls begegnen zu können.

In dem gemeinsamen Schreiben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) vom 31.01.2013 sind die diesbezüglichen Kriterien zur abfallrechtlichen Einstufung von Gülle zur Verwendung in Biogasanlagen herausgearbeitet worden.

Das Ergebnis der damit gefundenen Abgrenzung von Gülle als Abfall oder als abfallrechtliches Nebenprodukt in Biogasanlagen lässt sich nicht unmittelbar auf andere tierische Nebenprodukte übertragen.

Insbesondere die Frage, ob der Stoff die Anforderungen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG erfüllt, führt für Gülle einerseits und Schlachtabfälle andererseits zu sehr unterschiedlichen Überlegungen. Während Gülle bereits bei ihrer Entstehung für die Verwendung als Wirtschaftsdünger prädestiniert ist und in einer Biogasanlage lediglich eine ergänzende Behandlung erfährt, erfordern Schlachtabfälle eine Verarbeitung in unterschiedlichen Formen, die von dem jeweils gewählten Entsorgungsweg abhängt. Hinzu kommen Anforderungen an die Lagerung. An der Beachtung dieser Vorsichtsmaßnahmen besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Gesundheitsvorsorge. Die hygienische Qualität der Fermentationsrückstände, die bei einer Vergärung von Schlachtabfällen erzeugt werden, bedarf einer spezifischen Überwachung.

Damit unterscheiden sich Schlachtabfälle erheblich von anderen Ausgangsstoffen zur Herstellung von Düngemitteln, die aus Primärprodukten erzeugt werden, sowie von Gülle.

Bei Schlachtabfällen zum Einsatz in Biogasanlagen werden die in Betracht zu ziehenden Gefährdungen dadurch geeigneten Überwachungsmechanismen unterworfen, dass nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG die abfallrechtlichen Vorschriften zur Anwendung kommen. Es handelt sich - nach dem Zweck dieser Rückausnahme - um eine typische Abfallbehandlung. Der Überwachungsbedarf bezieht sich z. B. auf die Sicherstellung der hygienischen Belange sowie auf mögliche Emissionen, die bei unsachgemäßem Umgang - auch bei Lagerung und Transport - von diesen Stoffen ausgehen können.

Aufgrund dieser abfalltypischen Risiken sehe ich bei Schlachtabfällen die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 KrWG für das Vorliegen eines Nebenproduktes als nicht gegeben an.

Die zuständigen Abfallbehörden und das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) erhalten eine Durchschrift dieses Erlasses zu ihrer Kenntnis.

Im Auftrage



Weyer